Die hiergegen eingelegte Beschwerde wurde vom LG Chemnitz zurückgewiesen aus nachstehenden

## Gründen:

Es ist nicht zu vertreten, daß ein Radio unbedingt unter die nach § 811 Ziff. 1 ZPO unpfändbaren Gegenstände fällt.

Hat der Beschwerdeführer wirklich Interesse am täglichen politischen und kulturellen Geschehen, so ist ihm, sich zu orientieren genug Gelegenheit durch die Presse und Literatur gegeben.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt Gert T r ä n k m a n n , Chemnitz)

## Anmerkung:

Der Beschluß des AG Chemnitz ist das Musterbeispiel einer mechanistischen Beweisführung. Weil die Goebbelssche "Volksaufklärung" und die nazistische Rechtsprechung den Rundfunk als das hervorragendste Propagandamedium bezeichnet und in Anspruch genommen hätten — das er in der Tat ist —, deshalb könnten der antifaschistische Staat und die demokratische Rechtsprechung nicht desgleichen tun; deshalb solle sich die Deutsche Demokratische Republik an ihrem "inneren Wert" genügen lassen …! Nach diesem Rezept müßte man z. B. also auch darauf verzichten, Erholungsreisen für die werktätige Bevölkerung zu organisieren, denn bekanntlich hatten ja auch die Nazis ihre "Kraft durch Freude".

Daß der Zweck nicht das Mittel heiligt, weiß man; daß er es aber ebensowenig zu schänden braucht, scheint diesem Beschluß verborgen geblieben zu sein. Dadurch, daß Goebbels und Konsorten den Rundfunk als Mittel zur Propagierung ihrer verbrecherischen Ziele mißbraucht haben, wird er doch nicht ungeeignet als Propagandainstrument für Maßnahmen, die dem Wohl des Volkes dienen. Das ist so offensichtlich und einleuchtend, daß man geneigt ist, hinter den Ausführungen des Beschlusses ein weiteres, tiefergehendes Mißvertändnis zu vermuten: die naive, aber noch in unzähligen Hirnen schlummernde Auffassung, daß "Propaganda" schlechthin, gleichgültig zu welchem Ziele, etwas Verwersliches sei, etwas, worüber der gute Bürger die Nase rümpst. Die Vertreter dieser Meinung sind es, die erklären, eine gute Sache werde sieh vermöge ihres inneren Wertes auch ohne Propaganda durchsetzen; von ihnen kann man, etwa nach dem Besuch des Films "Rat der Götter", das geringschätzige Urteil hören: "Ist ja alles nur Propagand!". Schön, aber wosür?! Daß "Propaganda" an sich kein Werturteil ist, daß sie den Wertakzent erst durch ihren Inhalt und ihre Form empfängt, daß Propaganda für Krieg und Völkerhaß ein Verbrechen, Propaganda für Krieg und Völkerhaß ein Verbrechen, Propaganda für Krieg und Wölkerhaß ein Verbrechen, Propaganda für Krieg und Wölkerhaß ein Verbrechen, Propaganda für Krieg und Wölkerhaß ein Verbrechen, Propaganda für Krieg und Wenschen aber eine Notwendigkeit und sittliche Pslicht ist — all das ist jenen Leuten und, so fürchten wir, dem Beschlüsse des AG Chemnit nicht klar. Und wenn es auch richtig sein mag, daß sich die Ideen, denen unsere Republik dient, die Idee des Friedens, der Einheit Deutschlands und der sozialen Gerechtigkeit krass ihres "inneren Wertes", will sagen: krast der Ersolge unserer Ordnung und krast der zwingenden Logik der ökonomischen Entwicklung eines Tages auch ohne weitere Propaganda durchsetzen würden, so entbindet das doch nicht von der Verpslichtung, dassür zu sorgen, daß diese Ideen so schn werden

ganda.

Es ist also nicht die Rede davon, daß die Deutsche Demokratische Republik der Propagierung ihrer guten Zwecke entraten könnte, und sie wird sich von der Benutzung desS Rundfunks zu diesem Ziel auch nicht durch die Tatsache abhalten lassen, daß die Nazis mit seiner Hilfe für ihre verwerflichen Ziele agitierten; sie wird im Gegenteil darauf Wert legen, daß die wichtige und notwendige politische Aufklärung an jeden einzelnen ihrer Bürger — und darüber hinaus an die Millionen jenseits ihrer Grenzen, die der täglichen Kriegspropaganda einer volksfeindlichen, dem Monopolkapital dienenden Presse ausgesetzt sind — herangetragen werden kann. Voraussetzung hierfür

ist das Vorhandensein eines Rundfunkgerätes in jedem Haushalt.

Mit der Klarstellung dieses Irrtums in der Frage der "Propaganda" ist aber erst eine Seite der Sache berührt. Auf der anderen Seite sind die Entscheidungen beider Gerichte in hohem Maße kulturseindlich. Wir haben hier ein weiteres Beispiel für einen erst kürzlich von Berger¹) beklagten Zustand: daß die Forderung, jede Entscheidung müsse der Ausdruck unserer gesamten Rechtsordnung sqin, müsse im Geiste der dem demokratischen Ausbau dienenden Gesetze erlassen werden, von vielen Gerichten noch ungenügend erfüllt wird. Dem Beschluß des AG ist offenbar nicht bekannt, daß es eines der Ziele des Volkswirtschaftsplans 1950 ist, den "ungeheuren Rückschritt in der kulturellen und geistigen Entwicklung infolge der Knechtung und Unterdrückung des deutschen Volkes während der Naziherrschaft zu überwinden, ... zu verhindern, daß die . . . systematisch importierte Kulturbarbarei das deutsche Volk korrumpiert"²); daß nach der gleichen Stelle "für die Hebung des kulturellen Niveaus des Volkes" ungeheure Investitionsmittel bereitgestellt worden sind; daß die gleiche Tendenz bereits aus der Kulturverordnung der DWK vom 31. März 1949³ ¹) ersichtlich war; daß sie noch dringlicher in der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten Grotewohl vom 12. Oktober 1949 zum Ausdruck gekommen ist, und daß nach der Präambel der Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur vom 16. März 1950') die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik es nicht nur "als ihre nationale Aufgabe betrachtet, die demokratische Gestaltung der deutschen Kultur zu reicher Entfaltung zu bringen", sondern sich auch klar darüber ist, daß die Kulturentwicklung "auf dem großen nationalen Kulturerbe des deutschen Volkes aufbaut" und "auf der Verbreitung der fortschrittlichen kulturellen Tradition des deutschen Volkes beruht".

Glaubt das AG, diese wiederholten nachdrücklichen Hinweise des Gesetzgebers seien nicht ernst gemeint? Oder verkennt es, daß unter den vielen Mitteln das "kulturelle Niveau des Volkes zu heben", der Rundfunk eines der bedeutsamsten ist? Offenbar, denn es sagt in seltsamer Verkennung seiner Zweckbestimmung, ein Radiogerät sei nur für die "im kulturellen öffentlichen Leben stehenden Personen" unentbehrlich, womit wohl in erster Linie die Kulturschaffenden gemeint sind. Richtig ist es gerade umgekehrt: nicht für die Kulturschaffenden, sondern für die Kulturempfangenden ist der Rundfunk vor allem da; für diese ist er sozusagen Selbstzweck, für jene nur Mittel zum Zweck, d. h. das Medium zur Verbreitung der von ihnen geschaffenen Kulturwerte. Hierfür ist der Besitz eines Radiogerätes nicht Voraussetzung, wohl aber für den Empfang.

Auf der anderen Seite ist die Erwägung des LG, wer "wirklich Interesse am täglichen politischen und kulturellen Geschehen habe", könne sich "durch Presse und Literatur orientieren", reichlich wirklichkeitsfremd. Abgesehen davon, daß wederPresse noch Literatur ein Konzert oder eine Theateraufführung vermitteln können, und abgesehen davon, daß die Beschaffung von Literatur oft, besonders auf dem Lande, auf Schwierigkeiten stößt, so übersieht das LG hier vor allem, daß es im Sinne der Kulturverordnungen liegt, nicht nur an die Menschen zu denken, die bereits "wirklich Interesse" an der Bereicherung ihrer Kenntnisse haben, sondern gerade auch an die, deren Interesse erst geweckt werden muß. Und wie viele Menschen, die der Belehrung an sich zugänglich sind, wissen mangels Gewöhnung oder Schulung mit Buch- oder Zeitungslektüre nichts anzufangen, wie vielen fehlt die Zeit zum Lesen, während sie — hier ist vor allem an Hausfrauen zu denken — den Rundfunk ohne be-

<sup>1)</sup> NJ 1950 S. 207.

<sup>2) § 12</sup> des Gesetzes über den Volkswirtschaftsplan 1950 GBl. S. 41.

S) ZVOB1. S. 227.

<sup>4)</sup> GBl. S. 185.